

M U S T E R

eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer
Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der
Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

.....GmbH

Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuer-
sachen, die betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit, die Erteilung von Bestäti-
gungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen sowie
die damit vereinbaren Tätigkeiten gem. § 33 i. V. m. § 57 Abs. 3 StBerG sowie § 2
i. V. m. § 43a Abs. 2 WPO.
- (2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers nicht
vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4
Nr. 1 StBerG und § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO, wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte,
sind ausgeschlossen.

- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit beruflicher Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung sein (§ 34 Abs. 2 StBerG, §§ 3 Abs. 3, 47 WPO).

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die erforderlichen behördlichen Anerkennungen erteilt sind (§ 52 StBerG, § 29 Abs. 3 WPO).

§ 5

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €.....

in Worten: €.....

Mindestens € 25.000,-- müssen auf das Stammkapital eingezahlt sein (§ 28 Abs. 6 Satz 2 WPO).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil
zu einem Nennbetrag in Höhe von €(i. W.)
(Geschäftsanteil Nr. 1)

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil
zu einem Nennbetrag in Höhe von €(i. W.)
(Geschäftsanteil Nr. 2)

Herr/Frau.....übernimmt einen Geschäftsanteil
zu einem Nennbetrag in Höhe von €(i. W.)
(Geschäftsanteil Nr. 3).

- (3) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar in Höhe des gesetzlichen Stammkapitals von 25.000,00 € sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 6

Halten und Übertragen von Geschäftsanteilen

- (1) Gesellschafter dürfen Wirtschaftsprüfer, in der Gesellschaft tätige Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und Personen, deren Tätigkeit als Geschäftsführer nach § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO genehmigt worden ist¹, sowie Gesellschaften sein, die als Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt sind und die Voraussetzungen der §§ 50a Abs. 1 StBerG, 28 Abs. 4 WPO erfüllen (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG, § 28 Abs. 4 Nr. 1, 1a WPO).
- (2) Anteile an der Gesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG; § 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO).

¹ Mindestens die Hälfte der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwälte und Personen gem. § 50 Abs. 3 StBerG bzw. § 28 Abs. 2 WPO muss in der Gesellschaft tätig sein (§ 28 Abs. 4 Nr. 1a WPO).

- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft² gebunden (§ 50 Abs. 5 StBerG; § 28 Abs. 5 WPO).

§ 7

Verantwortliche Führung

Die Gesellschaft muss von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG; § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO). Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Als Geschäftsführer sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu bestellen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG; § 28 Abs. 1 Satz 1 WPO). Mindestens ein Geschäftsführer, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG; § 28 Abs. 1 Satz 4 WPO). Der Residenzpflicht wird auch genügt, wenn mindestens ein Geschäftsführer, der Steuerberater ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich hat, und mindestens ein Geschäftsführer, der Wirtschaftsprüfer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft hat.
- (2) Daneben können vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und nach Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden Steuerbevollmächtigte sowie sonst gem. § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO zugelassene Personen bestellt werden.
- (3) Die Zahl der Geschäftsführer, die nicht Steuerberater sind, darf die Zahl der Steuerberater unter den Geschäftsführern nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).

² alternativ: der Gesellschaft und der Gesellschafter

Zugleich darf die Zahl der Geschäftsführer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, die Zahl der Geschäftsführer, die Wirtschaftsprüfer sind, nicht erreichen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WPO). Sind nur zwei Geschäftsführer bestellt, so genügt Parität (§ 28 Abs. 1 Satz 3 WPO).

- (4) Kann bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Geschäftsführer, die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind, ausschlaggebend.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer allein vertreten, muss dieser Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sein.
- (5) Wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, muss mindestens einer der Geschäftsführer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder jeweils der eine Geschäftsführer Steuerberater und der andere Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer sein. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, muss der Geschäftsführer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder jeweils der eine Vertreter Steuerberater und der andere Wirtschaftsprüfer sein. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Einzelvertretung durch eine Person, die nicht Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, ist nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung unter Beachtung von § 8 Abs. 4 zulässig. Abweichend hiervon darf Geschäftsführern, die Wirtschaftsprüfer sind, Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, wenn auch einem Steuerberater die Befugnis zur Einzelvertretung zusteht.

- (7) Prokura darf grundsätzlich nur Personen im Sinne des § 50 Abs. 2 StBerG und solchen, die zur Dienstleistung nach § 2 WPO berechtigt sind, erteilt werden. Wird in Ausnahmefällen anderen Personen Prokura erteilt, so muss im Innenverhältnis eine Vertretung in Steuersachen ausgeschlossen sein; im Übrigen ist nur eine Gesamtvertretung in Gemeinschaft mit einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zulässig.
- (8) Handlungsvollmacht zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG oder zur Dienstleistung nach § 2 WPO darf nur Personen, die dazu selbst befugt sind, erteilt werden; eine Handlungsvollmacht, die zum Betrieb der Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermächtigt (§ 54 Abs. 1, 1. Alternative HGB), ist unzulässig.
- (9) Jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§ 30 WPO).

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten. Kommt keine beschlussfähige Versamm-

lung zustande, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

- (3) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten können nur Gesellschafter bevollmächtigt werden, die Wirtschaftsprüfer sind (§ 50a Abs. 1 Nr. 6 StBerG; § 28 Abs. 4 Nr. 6 WPO).

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben. Auf je 1 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (2) Außer bei den in § 46 GmbHG geregelten Angelegenheiten bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung nur für:
- die Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen; bei der Auflösung einer Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 StBerG und des § 47 Satz 1 WPO nicht erfüllt sind,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 -

Durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung darf die Geschäftsführung nicht in ihre Unabhängigkeit und Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln beeinträchtigt werden.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen sowie die Mitarbeiter sind in entsprechender Anwendung von § 323 HGB nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung sowie gegenüber einem eventuellen Aufsichtsorgan der Gesellschaft und dessen Mitgliedern zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit die Gesellschafter oder die Mitglieder eines möglichen Aufsichtsorgans nicht bereits kraft ihrer Stellung gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gelten § 72 Abs. 2 StBerG und § 56 Abs. 2 WPO.
- (3) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

§ 14

Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Anzeigepflichten

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafter ist unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde

bei der zuständigen Steuerberaterkammer reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Handelsregister nachzureichen (§ 30 WPO).

§ 15

Auflösung

- (1) Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft sowohl auf die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft als auch auf die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verzichtet. Die Auflösung der Gesellschaft ist den zuständigen Berufskammern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte sind.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von €.....zu Lasten der Gesellschaft.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer sowie des GmbH-Gesetzes.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Gesellschaft Instrument für Steuerberater und für Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer freien Berufe ist.